



**P.P. CH-3003 Bern-Wabern, BFM, Pbs**

An die Kantonsregierungen

Bern-Wabern, 28. März 2007

## **Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und der Teilrevision Asylgesetz vom 16. Dezember 2005**

### **Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Am 24. September 2006 wurde das Gesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sowie die Teilrevision des Asylgesetztes (AsylG) angenommen. Der Bundesrat hat am 8. November 2006 eine teilweise Inkraftsetzung des revidierten AsylG auf den 1. Januar 2007 beschlossen. Dies betrifft insbesondere die Vorschriften über die Zwangsmassnahmen, den neuen Nichteintretenstatbestand wegen Papierlosigkeit, die neue Härtefallregelung sowie die verbesserte vorläufige Aufnahme.

Das AuG und die übrigen Bestimmungen der Teilrevision des AsylG und die dafür notwendigen Ausführungsbestimmungen sollen am **1. Januar 2008** in Kraft treten.

Das **AuG** ersetzt das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG). Fünf der bisher 12 Ausführungsverordnungen zum ANAG werden in der *Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)* zusammengefasst. Dazu gehören insbesondere die Vollziehungsverordnung zum AuG (ANAV) und die Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO). Totalrevidiert werden die Einreiseverordnung (VEA) sowie die Integrationsverordnung (VInTA). Die übrigen Verordnungen werden im Wesentlichen nur formell an das AuG angepasst. Materielle Änderungen erfolgen lediglich bei der Gebührenverordnung zum AuG.

Im Hinblick auf die spätere Inkraftsetzung der **Schengen Assoziierungsabkommen** wurden diese Verordnungsentwürfe im Rahmen von Koordinationsbestimmungen an den

Schengenbesitzstand angepasst. Um Widersprüche zu vermeiden, sollen einige im innerstaatlichen Recht vorgesehene Bestimmungen erst mit der Inkraftsetzung der Schengen-Assoziierung in Kraft treten (Art. 92 -95, 104 AuG).

Die Ausführungsbestimmungen **zur Teilrevision AsylG**, welche am 1. Januar 2008 in Kraft treten sollen, betreffen vor allem verfahrens-, vollzugsrechtliche sowie finanzrelevante Bestimmungen.

Die **verfahrensrechtlichen Bestimmungen** betreffen insbesondere das Verfahren an den Empfangsstellen und in den Flughäfen, die Drittstaatenregelung, die Einführung eines Notfallkonzepts bei hohen Gesuchszahlen, die vermehrten Bundesanhörungen, die Rückkehrhilfe sowie die Erhebung und Bekanntgabe von Personendaten und biometrischen Daten. Im Hinblick auf die Inkraftsetzung des Dublin-Assoziierungsabkommens wurden im Rahmen von Koordinationsbestimmungen die Verfahrens- und Datenschutzbestimmungen entsprechend angepasst.

Der **finanzrechtliche Bereich** beinhaltet Bestimmungen über die Globalpauschale zur Deckung der kantonalen Sozialhilfekosten, über die Sonderabgabe und über die Verwaltungskostenpauschale. Geregelt wird weiter die Ausrichtung einer Nothilfepauschale an die Kantone für jeden rechtskräftigen Nichteintretens- und negativen Asylentscheid sowie die Intergrationspauschale als Beitrag an die kantonalen Integrationskosten.

Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen enthalten neben anderen Bestimmungen finanzielle Regelungen, die sich auf die Kantone auswirken. Eine ordentliche Vernehmlassung ist daher notwendig (vgl. Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren). Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 28. März 2007 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement deshalb beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren über die genannten Ausführungsbestimmungen durchzuführen.

Aufgrund des erheblichen Umfangs der Vernehmlassungsunterlagen bitten wir Sie, diese im Internet unter

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

oder

<http://www.bfm.admin.ch/index.php?id=aktuell>

einzusehen.

Wir ersuchen Sie, Ihre schriftliche Stellungnahme bis zum 30. Juni 2007 an das Bundesamt für Migration, Stabsbereich Recht, Sekretariat, Frau Gabriela Roth, einzureichen.

Sie erleichtern den zuständigen Personen die Verarbeitung und Auswertung Ihrer Stellungnahme wesentlich, wenn Sie diese auch per E-Mail an folgende Adresse senden:

[Gabriela.Roth@bfm.admin.ch](mailto:Gabriela.Roth@bfm.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen: F491-0244

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Christoph Blocher  
Bundesrat

Beilage:  
- Liste der Vernehmlassungsadressaten